

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Theodor Erdmann, Großherzogl. Oldenburgischer
Geheimer Rath, Excellenz**

**Rüder, August
Erdmann, Theodor**

Oldenburg, 1895

Regierungsassessor in Eutin.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5414

zusammensuchte. Die Straße war ob ihres sehr schlechten Zustandes von Alters her berüchtigt; es hieß, sie werde nicht gebessert, damit sie den Schmieden und Stellmachern am Wege Verdienst brächte.

In Cutin, wo die alte verehrte Großmutter Manniger vor kurzem gestorben war und der vorzugsweise in Betracht kommende Familienbestand sich besonders durch Heranwachsen weiterer Cousinen in drei Familien vermehrt hatte, ward der von früher her beliebte Vetter selbstredend aufs beste aufgenommen, und ihm aufs neue die freundliche Gegend bei zahlreichen Landparthien vorgeführt. Der ungezwungene Ton in dem Familien-Kreise konnte nur angenehm berühren, doch fiel es dem unbefangenen Manne auf, daß unter den jungen Mädchen ein bisweilen komisch wirkender empfindsamer Ton im Geiste der Siegwartlitteratur herrschte. Zum befreundeten Kreise gehörte auch die Familie des Hofmalers W. Tischbein, der in seiner geräumigen Wohnung neben zahlreichen eigenen Gemälden und Farbenskizzen verschiedenster Art auch manche namentlich in Italien gesammelte Kunstwerke gern zugänglich machte. Als Erdmann diese Sammlung in Begleitung seiner damals achtzehnjährigen Cousine Emma Rüder besichtigen durfte, fragte ihn der Meister, welches von seinen Bildern aus dem Homercyklus des Schlosses zu Oldenburg ihm am besten gefallen habe, und als Erdmann sich für die Helena erklärte, sagte Tischbein: „Die Nauisfaa ist noch schöner; hier steht das Original“.

Regierungsassessor in Cutin.

Als Erdmann nach vierzehn Tagen Ausspannung nach Oldenburg zurückkehrte, fragte ihn sein wohlwollender Chef Meutz, ob er bei der Verwaltung zu bleiben wünsche, und Erdmann dies, einigermaßen gleiche Aussichten wie bei der Justiz vorausgesetzt, bejahte, erfolgte im September 1819 seine Ernennung zum Regierungsassessor in Cutin mit 600 Rthlr. Schlesw. Holst. Courant Gehalt. Die Freude über die Beförderung ward namentlich dem Vater durch die Trennung getrübt, um so mehr als um dieselbe Zeit die älteste Tochter durch

Heirath aus dem Elternhause schied, dem sie von früh an so viel gewesen. Sie und ihr Mann verstanden es aber auch in Oldenburg, den Eltern viel zu bleiben. Erdmann ward der Abschied von Oldenburg andererseits dadurch erleichtert, daß er seine Eltern nach längeren schlimmen Jahren, deren Folgen seinen Vater zweimal auf gefährliche Kranklager geworfen hatten, in befriedigender Lage wußte. Das Haus am Markt war günstig für 12000 Rthlr. Gold an den Minister von Brandenstein verkauft und dafür die bisher gemiethete hübsche von Lindeloff'sche Besitzung in Zwischenahn sehr wohlfeil für 3000 Rthlr. Gold wiedergekauft. Der Werth der mit den Gramberg'schen Erben im gemeinschaftlichen Besitze befindlichen, sich stetig vergrößernden Lühne-Plate, in deren schwieriger Verwaltung Erdmann seinem Vater lange Jahre behüßlich war, stieg mit den Jahren erheblich und stellte mit einkommenden Schuldforderungen auch die öconomische Lage der Familie ganz wieder in's Gleichgewicht. Es ward die ererbte Wohlhabenheit zum größten Theile wiedergewonnen, was sich bei der Gastfreiheit und den gebildeten Lebensformen des Hauses für Alle, die mit demselben in Berührung kamen, ein halbes Jahrhundert lang als eine Wohlthat erwies, seien es ältere und jüngere Freunde, oder die Honorationen des kleinen Orts; vor allen kam es dem jeweiligen Auditor, dem Hülfbeamten des Amtmanns, zu gute, dann aber selbstredend den Verwandten und unter diesen, abgesehen von den Kindern und späteren Kindeskindern, den Kindern der Schwester der Hausfrau, den Küders Kindern. Von der Nähe dieses Elternhauses mußte sich nun der Sohn auf voraussichtlich längere Jahre losreißen. Was ihn in Gütin für sein Privatleben erwartete, war ihm ja genugsam bekannt und günstig genug; in die Staatsverwaltungs-Geschäfte des kleinen Ländchens, „Fürstenthum Lübeck“ genannt, die durch dessen ältere und neue Gestaltung an sich verwickelt genug waren und durch veraltete Geschäftsformen der Behörden nicht erleichtert wurden, hatte er sich erst hinein zu arbeiten. Dies ist ihm ohne Zweifel durch seine persönlichen Anlagen und die in den kurzen Jahren vorher schon gewonnenen mannigfaltigen Geschäftserfahrungen

leichter geworden als manchem anderen jungen Beamten. Zum Verständniß für Jüngere muß hier daran erinnert werden, daß das Fürstenthum erst 1803 aus einem Fürstbisthum mit ihm angehängten theilweise selbstständigem Gebiete des Domkapitels (Stiftsdörfer und -Güter) in ein weltliches souveränes Fürstenthum verwandelt war. Es bestand zur Zeit aus zwei um Cutin und Schwartau gruppirten etwas größeren und neun verstreuten kleineren Trennstücken, von denen kein einziges Kirchspiel nur fürstlich-lübeckisches Gebiet enthielt, sondern deren einzelne Theile wieder theils mit holsteinischen, theils mit stadtlübeckischen Kirchspielen zusammengehörten. Für diese auch im Einzelnen höchst verwickelten Geschäftsbeziehungen, die damals noch lange nicht überwunden waren und zum Theil noch heute bestehen, und die für das kleine, 1840 durch Gebietsaustausch, 1867 durch Hinzufommen des Amtes Ahrensböck besser arrondirte Ländchen noch immer einen großen Behördenaufwand erfordern, bestanden damals in Cutin als höhere Landesbehörden die Regierung und eine Justizbehörde, Kanzlei genannt, welche die Geschäfte einer Verwaltungsbehörde, mit General-Armen-Commission und Consistorium als Unterabtheilungen oder Nebenzweigen, und die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ausübten. Sodann eine Rentekammer für die Domainen-Verwaltung, auch der fürstlichen Fideicommissgüter, welche noch alle Steuerfachen und Verwandtes wahrzunehmen hatte. Die Geschäfte dieser Behörden waren nicht überall zweckmäßig abgegrenzt, und Justiz und Verwaltung auch auf dieser oberen Stufe nicht völlig getrennt, in sechs Aemtern beide noch mehr verzweigt und die Competenz der Forst- und Baubeamten sehr beschränkt und nicht gegen Eingriffe geschützt. Dazu kam noch, daß zwischen 1816 und 1819 in beiden Oberbehörden durch längere Vacanzen viele unerledigte Geschäfte und Unordnungen entstanden waren, die nun durch drei hinzugekommene jüngere Mitglieder, darunter Erdmann, aufgearbeitet und durch eine bessere Organisation beseitigt werden sollten, was aber zum Theil durch die geschäftliche Unfähigkeit des persönlich lebenswürdigen und gebildeten Präsidenten v. M. und durch die in den alten Gleisen weitläufig und



bequem sich fortbewegenden älteren Mitglieder verhindert ward.

Handbuch des Partikularrechts.

Eine der ersten Arbeiten, welche der Assessor Erdmann neben seinen laufenden Dienstgeschäften unternahm, war eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen, aus welchen sich das Partikularrecht des Fürstenthums zusammensetzte, da etwas dem Aehnliches nicht vorhanden war, vielmehr bis zum Jahre 1803 die obrigkeitlichen Verordnungen lediglich durch Verlesung von den Kanzeln bekannt gemacht waren und sich in den Akten, in einzelnen Blättern verstreut, versteckten. Von 1803 ab waren sie wenigstens in den Cutiner wöchentlichen Anzeigen abgedruckt. Die Arbeit, das so schwer zugängliche und sehr verschiedenartige Material zu sammeln, zu sichten und zu ordnen, setzte Erdmann bis zu seinem Abgang aus der Regierung des Fürstenthums fort. Diese Sammlung lieferte dem Rechtsanwalt Heinrich Rüder das Hauptmaterial für sein 1836 und 1837 herausgegebenes Handbuch zur Kenntniß der Partikular-Gesetzgebung des Fürstenthums Lübeck. Die ursprüngliche Sammlung hat Erdmann 1860 dem Großherzoglichen Staatsministerium geschenkt, und dieselbe bildet eine Reihe von Quartbänden in dessen Bibliothek.

Regulirung der Gemeindelands-Theilung der Stadt Cutin.

Eine größere, wichtige und recht schwierige Arbeit ward dem jungen Assessor gleich Anfangs in der Aufgabe, die ganz verfahrenene Sache der im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts gegen den Willen eines großen Theils der weidberechtigten Hausbesitzer vorgenommene Auftheilung des werthvollen Gemeindelandes der Stadt Cutin zu reguliren; durch die Ungeheuerlichkeit des mit derselben beauftragten Geometers, durch ungeeignete, zum Theil falsch vermessene Abtheilung der einzelnen Parzellen, ungenügende Berücksichtigung der Abwässerung, Zuwegung u. s. w. war sie eine Quelle langwieriger Streitigkeiten und Wirrungen verschiedener Art

